
**Bekanntmachung
der deutsch-mexikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. September 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 23. Juli 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Programm für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umweltschutz“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juli 2013

in Kraft getreten, die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República
Federal de Alemania
México

Mexiko-Stadt, den 23. Juli 2013

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten unter Bezugnahme auf Ziffer 2.1.1.3 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 22. bis 23. November 2011 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein zinsvergünstigtes Darlehen an die Nationale Entwicklungsbank „Sociedad Hipotecaria Federal S.N.C. (SHF)“ (im Folgenden als Begünstigte bezeichnet) in Höhe von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umweltschutz“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt und die Kreditwürdigkeit der Begünstigten weiterhin gegeben ist.
2. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der KfW und der Begünstigten zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Das Verfahren der Auftragsvergabe für Bauvorhaben, Güter und Dienstleistungen erfolgt nach der geltenden mexikanischen Gesetzgebung und entsprechend den internationalen Wettbewerbsregeln gewährleistenden Standards der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Diese Frist gilt nur, sofern die im Organgesetz der SHF vorgesehene Staatsgarantie gültig ist. Die Frist endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 2019.
6. In Übereinstimmung mit dem zweiten Übergangartikel des im Amtsblatt der Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 11. Oktober 2001 veröffentlichten Organgesetzes der Sociedad Hipotecaria Federal S.N.C. (SHF) in seiner durch das am 24. Juni 2002 erlassene und am 8. Juli 2002 im Amtsblatt veröffentlichte Dekret des Kongresses der Union zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Gesetzes über Kreditinstitute und der Organgesetze von Nacional Financiera, Banco Nacional de Comercio Exterior, Banco Nacional de Obras y Servicios Públicos, Banco Nacional del Ejército, Fuerza Aérea y Armada, Banco del Ahorro Nacional y Servicios Financieros und Sociedad Hipotecaria Federal geänderten Fassung garantiert die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten der KfW sämtliche Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die die Begünstigte nach dem zwischen der KfW und der Begünstigten zu unterzeichnenden Darlehensvertrag vor dem 1. Januar 2014 eingeht. Falls die Begünstigte keine staatliche Kreditgesellschaft (Sociedad Nacional de Crédito) mehr sein sollte, übernimmt oder garantiert ihr Rechtsnachfolger oder gegebenenfalls die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Begünstigten aus den in Nummer 4 genannten Verträgen, und zwar in Übereinstimmung mit dem zweiten Übergangartikel des Organgesetzes von Sociedad Hipotecaria Federal S.N.C. (SHF).
7. Die Vertragsparteien informieren bei den nach dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit festgelegten Treffen zu Regierungsgesprächen über Technische und Finanzielle Zusammenarbeit über die durch die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Vereinbarung erzielten Fortschritte.
8. Die Zinszahlungen aus dem vergünstigten Darlehen nach Nummer 1 sind nach dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem

Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von der Einkommenssteuer befreit. Soweit steuerliche Verpflichtungen auf bundesstaatlicher Ebene anfallen, die aus Anlass des vergünstigten Darlehens verursacht werden, werden diese unmittelbar durch die Begünstigte eingezahlt.

9. Diese Vereinbarung gilt für die Beförderung von Personen und Gütern im Luft-, See- und Landverkehr nach den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen, kraft anderer für beide verpflichtende bilateraler oder multilateraler internationaler Übereinkommen sowie ihrer in dem Bereich entsprechenden nationalen Gesetzgebung.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, einvernehmlich durch die Vertragsparteien beigelegt.
11. Diese Vereinbarung kann im Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen diplomatischen Notenwechsel geändert werden, der das Datum bezeichnet, an dem die Änderungen in Kraft treten.
12. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden; sie tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die Kündigung bei der zweiten Vertragspartei eingegangen ist.
13. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung beeinträchtigt nicht die durch die KfW beziehungsweise die Begünstigte erworbenen Rechte im Zusammenhang mit den laufenden Vorhaben und Finanzierungstätigkeiten, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.
14. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
15. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 15 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Mexikanischen Staaten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

A la
Honorable Secretaría
de Relaciones Exteriores
de los Estados Unidos Mexicanos
– Agencia Mexicana de Cooperación Internacional
para el Desarrollo AMEXCID –
México, D. F.